Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7300-029 "Kisselwörth und Sändchen":

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgeb "Inseln Kisselwörth und Sändchen", Landkreis Mainz-Bingen, vom 28. Fe 1978	bruar
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Kisselwörth und Sände Landkreis Mainz-Bingen vom 7. Mai 1981 (RVO-7300-19810507T120000)	
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	5
§ 6	5
§ 7	6
Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestim Naturschutzgebieten (Insel Graswerth) (Naturschutzgebietsbefahrensverord – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (RVO-7100-19871208T120000)	nung 7
§ 1	7
§ 2	7
§ 3	9
§ 4	9
§ 5	9
§ 6	9
§ 7	9
§ 8	10
§ 9	10
Anlage: NSGReft/ Lagenlan 6	11

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Inseln Kisselwörth und Sändchen", Landkreis Mainz-Bingen, vom 28. Februar 1978

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Inseln Kisselwörth und Sändchen", Landkreis Mainz-Bingen, vom 28. Februar 1978 (NSG-7300-029) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Kisselwörth und Sändchen" Landkreis Mainz-Bingen vom 7. Mai 1981 (RVO-7300-19810507T120000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 21 vom01.06.1981)

Auf Grund des § 21 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz –LPIG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBI S. 23) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebenen und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Inseln werden zum Naturschutzgebiet bestimmt; sie tragen die Bezeichnung "Kisselwörth und Sändchen".

§ 2

Das Naturschutzgebiet ist etwa 76 ha groß; es umfasst die Rheininseln Kisselwörth und Sändchen mit den von Leitwerken abgrenzten Wasserflächen in den Gemarkungen Nackenheim und Bodenheim (Verbandsgemeinde Bodenheim) sowie Nierstein (Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim), Landkreis Mainz-Bingen.

§ 3

Die Grenzen des Gebietes verlaufen entlang den Ufern und den Leitwerken. Schutzzweck ist die Erhaltung der Inseln und der Wasserflächen als Lebensräume seltener Tierarten sowie als Standorte seltener Pflanzenarten, der charakteristischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften der nördlichen Mäanderzone, der besonderen geologischen Situation (Schwelle des Rotliegenden) sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

- (1) In Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere
 - 1. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßenbau durchzuführen,
 - 2. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
 - 3. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben;
 - 4. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
 - 5. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;

- 6. Kies- und Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 7. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 8. zu reiten oder Wohnwagen aufzustellen;
- 9. zu lärmen, insbesondere durch Betreiben von Radiogeräten, Transistoren usw; Modelflugzeug Und Modellschiffe zu betreiben;
- 10. Hunde frei laufen zu lassen. Hunde auszubilden;
- 11.Jagdhütten zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten:;
- 12.Grünland in Ackerland umzuwandeln;
- 13. Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
- 14.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 15.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut. oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögeln am Bau oder im Bestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 16.nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 17. Biozide anzuwenden;
- 18.die Treibjagd auf Wasserwild auszuüben;
- 19.die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 15.10 bis zum Ende der Jagdzeit auszuüben.
- (2) Zusätzlich sind folgende Maßnahmen oder Genehmigu8ngen der zuständigen Landespflegebehörde verboten:
 - 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchzuführen;
 - 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu v erlegen;
 - 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 - 5. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder Gewässer anzulegen;
 - 6. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
 - 7. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
 - 8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt oder Campingplätze anzulegen;
 - 9. zu zelten oder zu lagern;
 - 10. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - 11.die Wege zu verlassen;
 - 12. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
 - 13.Wald zu roden:
 - 14.bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände und Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen.

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 - 1. für ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 12. 13, 17 und § 4 (2) Nrn. 12. 13. 14;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 11, 18 und 19 (§ 24 des Landesjagdgesetzes wird hiervon nicht berührt) und der Fischerei mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nr. 20
 - 3. für die Durchführung des jährlich einmal stattfindenden Inselfestes sowie drei weitere örtliche Feste kleineren Umfanges in der zeit vom 15.07. bis 30.09. auf dem von der Landesforstverwaltung auf der Insel Kisselwörth gepachteten Grundstück; dazu7 zählt auch die vorübergehende Aufstellung entsprechender Verkaufsstände und des Anlegens von Feuer zur Zubereitung von Speisen;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässige entgegen

- 1. § 4 (1) Nr. 1 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßenbau durchführt;
- 2. § 4 (1) Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 3. § 4 (1) Nr. 3 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 4. § 4 (1) Nr. 4 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt.
- 5. § 4 (1) Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert; Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 6. § 4 (1) Nr. 6 Kies- oder Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 7. § 4 (1) Nr. 7 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 8. § 4 (1) Nr. 8 reitet oder Wohnwagen aufstellt;
- 9. § 4 (1) Nr. 9 lärmt, insbesondere durch Betreiben von Radiogeräten, Transistoren usw. Modellflugzeuge und Modellschiffe betreibt;
- 10.§ 4 (1) Nr. 10 Hunde frei laufen lässt; Hunde ausbildet;
- 11.§ 4 (1) Nr. 11 Jagdhütten errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
- 12.§ 4 (1) Nr. 12 Grünland in Ackerland umwandelt;
- 13.§ 4 (1) Nr. 13 Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise verändert;
- 14.§ 4 (1) Nr. 14 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt,
- 15.15 § 4 (1) Nr. 15 wildlebende Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau

- oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonausnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 16.§ 4 (1) nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 17.§ 4 (1) Nr. 17 Biozide anwendet;
- 18.§ 4 (1) Nr. 18 die Treibjagd auf Wasserwild ausübt;
- 19.§ 4 (1) Nr. 19 die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 15.10 bis zum Ende der Jagdzeit ausübt;
- 20.§ 4 (1) Nr. 20 die Fischerei mit der Handangel in der Zeit vom 16.07. 28.(29.) 2. auf der Insel Kisselwörth und vom 10.03. 15.07. auf der Insel Sändchen ausübt.
- 21.§ 4 (2) Nr. 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
- 22.§ 4 (2) Nr. 2 ohne Genehmigung Neu oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
- 23.§ 4 (2) Nr. 3 ohne Genehmigung Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 24.§ 4 (2) Nr. 4 ohne Genehmigung Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 25.§ 4 (2) Nr. 5 ohne Genehmigung Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt oder Gewässer anlegt;
- 26.§ 4 (2) Nr. 6 ohne Genehmigung fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert.
- 27.§ 4 (2) Nr. 7 ohne Genehmigung stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 28.§ 4 (2) Nr. 8 ohne Genehmigung Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt oder Campingplätze anlegt;
- 29.§ 4 (2) Nr. 9 ohne Genehmigung zeltet oder lagert;
- 30.§ 4 (2) Nr. 10 ohne Genehmigung Feuer anmacht oder unterhält;
- 31.§ 4 (2) Nr. 11 ohne Genehmigung die Wege verlässt;
- 32.§ 4 (2) Nr. 12 ohne Genehmigung Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 33.§ 4 (2) Nr. 13 ohne Genehmigung Wald rodet;
- 34.§ 4 (2) Nr. 14 ohne Genehmigung bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Rohr- oder Riedbestände und Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt.

§ 7

- (1) Diese Verordndung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Inseln Kisselwörth und Sändchen", Landkreis Mainz-Bingen, vom 28. Februar 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9, S. 155, vom 13.03.1978) aufgehoben.

Neustadt an der Weinstraße, den 07. Mai 1981

-553 - 232 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Keller

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Insel Graswerth) (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (RVO-7100-19871208T120000)

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBI. II S. 173), der durch § 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3574) eingefügt worden ist, wird im Einverneh-men mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-cherheit verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzwecks der in § 2 aufgeführten Naturschutzgebiete wird das Befahren der darin gelegenen Bundeswasserstraßen nach Maßgabe dieser Verordnung geregelt.

§ 2

- (1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Rhein in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März in folgenden Bereichen zu befahren:
 - 1. Im Naturschutzgebiet "Kisselwörth und Sändchen": die Wasserflächen innerhalb der Parallelwerke an der Südspitze der Insel Kisselwörth von Rhein-km 484,82 bis Rhein-km 485,50 (Lageplan 1);
 - im Naturschutzgebiet "Mariannenaue": die Wasserflächen innerhalb der die Insel Mariannenaue umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 (Lageplan 2);
 - 3. im Naturschutzgebiet "Fulder-Aue/Ilmen-Aue": die Wasserfläche zwischen den Inseln Fulder-Aue und Ilmen-Aue, den anschließenden Parallelwerken und dem linken Rheinufer von Rhein-km 520,50 bis Rhein-km 525,30 (Lageplan 3);
 - 4. im Naturschutzgebiet "Rüdesheimer Aue": die Wasserflächen zwischen den Parallelwerken und der Insel Rüdesheimer Aue von Rhein-km 525,00 bis Rhein-km 526,85 und der Linie, die in einem Abstand von 60 m zum oberstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 525,00 beginnend zur nördlichen Seite der Insel Rüdes-heimer Aue bei Rhein-km 525,65 führt und in einem Abstand von 190 m zum unterstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 526,85 endet (Lageplan 3);
 - 5. im Naturschutzgebiet "Insel Graswerth": den Vallendarer Stromarm, ohne Rothe Nahrung, von Rhein-km 597,20 bis zur Autobahnbrücke bei Rhein-km 598,40 und von dieser in Stromarmmitte zur Insel Ketsch und weiter zum Ende des Unterstrom an die Insel Graswerth anschließenden Parallelwerks bei Rhein-km 598,70 (Lageplan 4);
 - 6. im Naturschutzgebiet "Urmitzer Werth":

die Wasserfläche zwischen der Linie, die ab Rhein-km 602,15 in einem Abstand von 150 m vom rechten Rheinufer verläuft, entlang dem südlichen Ufer der Insel Urmitzer Werth einschließlich der ober- und unterhalb daran anschließenden Parallelwerke führt und weiter in einem Abstand von 100 m vom rechten Rheinufer bis Rhein-km 604,65 ver-läuft, und dem rechten Rheinufer von Rhein-km 602,15 bis Rhein-km 604,65 /Lageplan 5). Ausgenommen von dem Befahrensverbot sind Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine, sofern sie die Wasserfläche lediglich zur zügigen Durchfahrt benutzen.

(2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Lahn in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr":

den Wehrarm von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 (Lageplan 6).

- (3) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Berei-chen zu befahren:
 - im Naturschutzgebiet "Insel Taubengrün": die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und dem rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64 (Lageplan 7);
 - 2. im Naturschutzgebiet "Pommerheld": in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in ei-ner Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Prallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer (Lageplan 8). Es ist auch unter-sagt, an der in Fließrichtung der Mosel gesehen linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder Stillzuliegen.
- (4) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Fulda in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Kragenhof bei Fuldatal":

die Wasserfläche zwischen der Ralleninsel, der geraden Linie von ihrem unterstromigen Ende zur Enteninsel und einem anschließenden Bogen zum rechten Fuldaufer bei Fuld-km 92,47 und dem rechten Fuldaufer von Fulda-km 91,54 bis Fulda-km 92,47 (Lageplan 9).

(5)

- 1. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Natur-schutzgebiet "Staustufe Schlüsselburg" zwischen Weser-km 232,06 und dem Wehr bei Weser-km 236,60 zu befahren (Lageplan 10).
- 2. Ausgenommen sind in der Zeit vom 16. April bis zum 30. Septem-ber Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahr-zeuge ohne Antriebsmaschine.
- 3. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Betriebes der Schleuse Schlüsselburg bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang die in Nummer 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren.
- 4. Wasserfahrzeuge, die die in Nummer 1 genannte Wasserfläche be-fahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 m zu den Ufern einhalten.

Die nach § 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrten Wasser-flächen werden, soweit erforderlich, durch gelbe Tonnen bezeichnet.

§ 4

Soweit das Befahren der in § 2 genannten Wasserflächen mit Wasser-fahrzeugen mit Maschinenantrieb zulässig ist, dürfen diese eine Höchstge-schwindigkeit gegenüber dem Ufer von 6 km je Stunde nicht überschrei-ten, es sei denn, dass in der Talfahrt zur Erhaltung der Steuerungsfähig-keit eine höhere Geschwindigkeit erforderlich ist.

§ 5

Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt kann von den Verbo-ten der §§ 2 und 4 allgemein und im Einzelfall, zeitlich begrenzt oder auf Dauer Befreiungen gewähren, wenn

- 1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

Befreiungen nach Nummer 1 müssen mit dem Schutzzweck dieser Ver-ordnung zu vereinbaren sein. Befreiungen von den Verboten nach § 2 sind zu gewähren, soweit sie erforderlich sind, um eine nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässige Tätigkeit in einem Na-turschutzgebiet auszuüben.

§ 6

- (1) Bei unmittelbar drohender Gefahr kann von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für bei der Dienstausübung verwendete Wasserfahrzeuge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, der Fischerei-aufsicht und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

ξ7

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstra-Bengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Satz 1, Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 Nr. 1 einen der dort bezeichneten Bereiche be-fährt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 an dem dort bezeichneten Parallel-werk anhält oder stillegt,
- 3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält oder
- 4. entgegen § 4 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Ver-bindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Dr. Knittel

Anlage: NSGBefV Lageplan 1

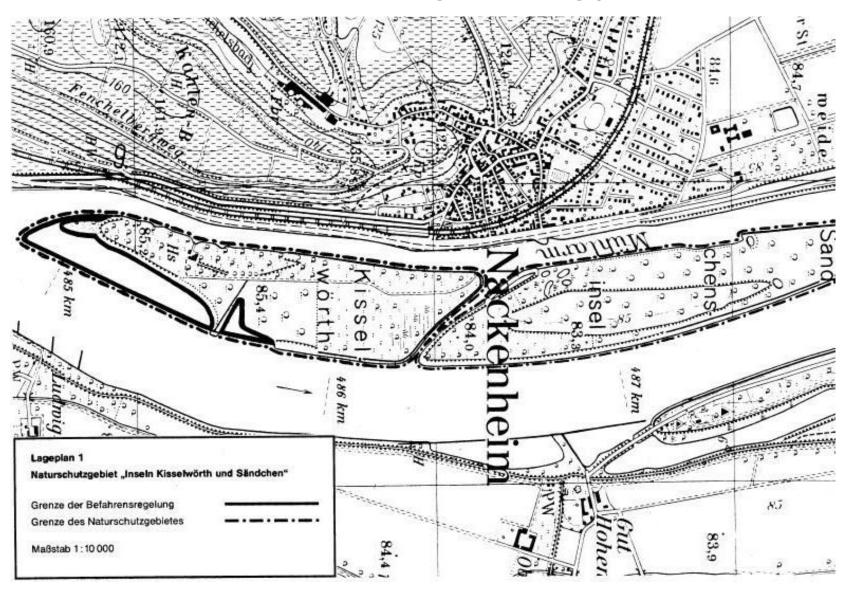


Abbildung 1 NSGBefV Lageplan 1 Naturschutzgebiet " Kisselwörth und Sändchen"; nicht maßstabstreu, Karte auf Seitengröße gestreckt. Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/nsgbefv/BJNR025380987.html